

präventi  n
im bistum **münster**



Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrei St. Margaretha Westerkappeln

1. Überarbeitung 2025

MITWIRKENDE GRUPPEN UND INSTITUTIONEN

Überarbeitung 2025: Vertreter:innen von Erstkommunionkatechese, Firmkatechese, Team KinderKirche, Messdienerleitung, Pfarreirat, Sternsingeraktion, Seelsorgeteam und Zeltlagerleitung sowie die Präventionsfachkräfte (mitunter in Personalunion)

Erstellung 2019: Messdienerleitung, Erstkommunionkatechetin, Firmkatechet, Sternsinger Leitung, Familienzentrum St. Barbara, Pumucklgruppe, Zeltlagerleitung, Kirchenmusik, Präventionsfachkraft, Seelsorger

INHALTSVERZEICHNIS

Mitwirkende Gruppen und Institutionen	2
Vorwort / Einleitung	4
Risiko-/Situationsanalyse 2019	5
Persönliche Eignung	6
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	7
Verhaltenskodex.....	8
Umgang mit dem Verhaltenskodex.....	12
Beschwerdewege	12
Qualitätsmanagement.....	13
Aus- und Fortbildung.....	13
Maßnahmen zur Stärkung.....	15
Anlagen.....	17
Anlage 1: Ergebnisse der Risikoanalyse 2019	18
Anlage 2: Leitfaden bei Vorstellungsgesprächen	19
Anlage 3: Übersicht über Schulungsbedarf und Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen	21
Anlage 4: Aufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	22
Anlage 5: Selbstauskunftserklärung	23
Anlage 6: Dokumentation der Einsichtnahme ins eFZ sowie von Schulungen.....	25
Anlage 7: Curriculum für Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	27
Anlage 8: Handlungsempfehlungen für Gruppenleiter:innen.....	31
Anlage 9: Übersicht über die Verdachtsstufen.....	35
Anlage 10: Handlungsleitfaden der Pfarrei.....	36
Handlungsleitfaden: Grenzverletzung unter Teilnehmer:innen.....	36
Handlungsleitfaden: Mitteilungsfall	37
Handlungsleitfaden: Vermutungsfall „Jemand ist Opfer“	40
Handlungsleitfaden: Vermutungsfall „Jemand ist Täter oder Täterin“	42
Anlage 11: Vermutungstagebuch	44
Anlage 12: Dokumentationsbogen	45
Anlage 13: Liste der Ansprechpersonen.....	47

VORWORT / EINLEITUNG

AUGEN AUF. Hinsehen und schützen - Unter diese Überschrift stellt das Bistum Münster seit dem Jahr 2011 seine Bemühungen im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Auch wir als Kirchengemeinde stellen uns dieser Aufgabe.

Unsere Kirchengemeinde soll ein sicherer Ort sein, an dem jeder Mensch wachsen und reifen kann. Alle sollen gestärkt werden, ihr Leben selbstbestimmt aus der frohen Botschaft heraus zu gestalten. Das gilt in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene. Wir wollen dazu eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts schaffen, damit alle Menschen geschützt sind vor jeglicher Form von Gewalt und Machtmissbrauch. Ein Werkzeug, das uns dabei unterstützt und leitet, ist das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept. Es macht Strukturen, Prozesse und Zuständigkeiten transparent. Dabei werden sowohl Maßnahmen der Prävention als auch der Intervention in den Blick genommen. Ebenso ist es Ausdruck unseres Selbstverständnisses und die Grundlage für unser Zusammenleben und -arbeiten.

Mit unseren Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt versuchen wir auch unserer Verantwortung gerecht zu werden gegenüber denen, die im Raum der Kirche Übergriffe erfahren haben. Wir tun dies im Bewusstsein, dass auch in unserer Kirchengemeinde zwei Seelsorger tätig gewesen sind, denen an anderen Einsatzstellen inzwischen Straftaten nachgewiesen wurden.

Das Schutzkonzept wurde im Jahr 2019 von einer Arbeitsgruppe erstellt und vom Kirchenvorstand verabschiedet. Eine erste Überprüfung und Überarbeitung fand zwischen Januar und April 2025 statt.

Im Rahmen der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW von 2022 wird das ISK sukzessive um die Kinderschutzkonzepte der einzelnen Angebote für Kinder und Jugendliche im Anhang ergänzt werden.

RISIKO-/SITUATIONSANALYSE 2019

Die Situationsanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und welche Risiken und Schwachstellen in unserer Pfarrgemeinde St. Margaretha bestehen, die die Ausübung grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt ermöglichen - mit dem Ziel herauszufinden, welche Maßnahmen zur Prävention bereits bestehen bzw. an welchen Stellen Optimierungsbedarf festgestellt werden kann.

Im Blick sind dabei alle Gruppen, Einrichtungen und Projekte, die in unserer Pfarrgemeinde existieren und mit schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, dies sind folgende Gruppen:

- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Kindertageseinrichtung
- Kirchenmusik
- KinderKirche
- Messdienergruppe
- Sternsinger-Aktion
- Zeltlager

In der verantwortlichen Projektgruppe für das ISK wurden im Rahmen der Risiko- und Situationsanalyse konkrete Orte und Zeiten, Situationen und Schwachstellen beleuchtet, in denen grenzverletzendes Handeln stattfinden kann, um auf dieser Basis das ISK für unsere Pfarrgemeinde St. Margaretha entwickeln zu können und den konkreten Verhaltenskodex festzulegen. Ferner wurden kurz-, mittel- und langfristige Ziele ins Auge gefasst. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in Anlage 1 zu finden.

Alle Unterlagen, die die Erstellung unseres ISK betreffen, befinden sich zur Archivierung bei der Präventionsfachkraft unserer Pfarrgemeinde St. Margaretha.

PERSÖNLICHE EIGNUNG

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Schutzbefohlenen werden vor ihrem Einsatz in ihrer Tätigkeit über die Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzeptes aufgeklärt.

Hauptamtliche werden von ihrem Arbeitgeber im Bewerbungsverfahren über das Institutionelle Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha, Westerkappeln, informiert. Im Bewerbungsverfahren von hauptamtlichen Mitarbeitenden wird der Leitfaden für Bewerbungsverfahren (siehe Anlage 2) berücksichtigt. Soweit sie schon Mitarbeitende sind, wenn das Institutionelle Schutzkonzept in Kraft tritt, werden sie zeitnah innerhalb der zwölf Monate nach in Kraft treten des Institutionellen Schutzkonzeptes vom Arbeitgeber über das Schutzkonzept informiert. Besonders der Verhaltenskodex, die Informationen zur persönlichen Eignung, das erweiterte Führungszeugnis, der Handlungsleitfaden verbunden mit einer Kontaktliste für interne sowie externe Unterstützungshilfen und die Beschwerdewege werden Bestandteil der Information sein.

Ehrenamtlich Mitarbeitende werden bei der Qualifizierung zu ihrer ehrenamtlichen Arbeit durch die jeweilige Leitung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit informiert. Wenn die Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden bei in Kraft treten des Institutionellen Schutzkonzeptes schon stattgefunden hat, wird eine Unterweisung zu dem Institutionellen Schutzkonzept innerhalb der ersten zwölf Monate nach in Kraft treten des Institutionellen Schutzkonzeptes durchgeführt. Die Unterweisung übernehmen die Präventionsfachkräfte vor Ort (Stand: 01.01.2025 Veronika Kowalski und Stefan Wessels) oder in Absprache mit ihnen eine geschulte Person. Näheres zu der Qualifizierung ist unter dem Punkt Aus- und Fortbildung ausgeführt.

Die jeweilige Leitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden steht mit den Präventionsfachkräften vor Ort und dem Seelsorgeteam im Austausch darüber, welche ehrenamtlich Mitarbeitenden für die ehrenamtliche Tätigkeit eingesetzt werden sollen. Es werden dabei die rechtlichen Vorgaben des Bistums Münsters nach der Präventionsordnung und die entsprechenden Bundesgesetze berücksichtigt. Die Vereinbarungen über die Voraussetzungen zur Mitarbeit sind in dem Verhaltenskodex für ehrenamtliche Mitarbeitende und im Verhaltenskodex für hauptamtlich Mitarbeitende der jeweiligen Gruppe festgehalten. Der/Die Mitarbeitende bestätigt durch die Unterschrift des entsprechenden Verhaltenskodex seine aktive Mitarbeit und Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Die jeweilige Qualifizierung zur Arbeit mit Schutzbefohlenen (s. Aus- und Fortbildung) und die Einsichtnahme sowie deren Dokumentation ins erweiterte Führungszeugnis sowie die Zustimmung zum jeweiligen Verhaltenskodex sind Voraussetzung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Hauptamtliche Mitarbeitende werden über den Arbeitgeber informiert, zu welchem Zeitpunkt sie jeweils ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und dass sie einmalig die Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Die Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses von Angestellten der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha werden bei der Zentralrendantur Ibbenbüren und Mettingen vorgenommen. Bei Angestellten des Bistums Münsters übernimmt diese Dokumentation die Personalabteilung des BGV. Die Selbstauskunftserklärung wird einmalig unterschrieben und vom Arbeitgeber eingefordert. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Abstand von fünf Jahren von der Zentralrendantur oder des BGV zur Einsichtnahme und Dokumentation eingefordert. Zusätzlich erhalten sie ein Beantragungsschreiben für ihren jeweiligen Wohnort, um kostenlos ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen. Die Dokumentation bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird in dem Erfassungsbogen und in der digitalen Excel-Datei zur Dokumentationszwecken von der Präventionsfachkraft vor Ort, der Pfarrsekretärin oder im Vertretungsfall von einem Seelsorger aus dem Seelsorgeteam durchgeführt. Ab diesem Zeitpunkt werden die ehrenamtlich Mitarbeitenden im Abstand von jeweils fünf Jahren bis zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur jeweiligen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und dessen Einsichtnahme aufgefordert. In Absprache mit dem/der ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach der Frist von drei Monaten alle personenbezogenen Daten zu der Tätigkeit gelöscht.

Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von der Präventionsfachkraft vor Ort und in Absprache vom Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit über die Vorlage zur Einsichtnahme und zur Dokumentation des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses informiert.

VERHALTENSKODEX

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (z.B. Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen, etc.) seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut, oder in meinem Beisein gewalttätig gegenüber Dritten wird. Ich beziehe dabei deutlich in Wort und Tat Stellung und berücksichtige, dass es auch weibliche Täterinnen und männliche Opfer gibt. Dabei orientiere ich mich an dem aktuellen Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha Westerkappeln, das auf den Vorgaben und Rahmenbedingungen der Präventionsordnung des Bistums Münsters basiert.

1. Rechte und Schutz

Ich unterstütze die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich beziehe sie altersangemessen in Entscheidungsprozesse mit ein. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie ihr Anrecht auf Hilfe wirksam einzutreten. Falls ich Grenzverletzungen und Verstöße gegen den Verhaltenskodex und die Persönlichkeitsrechte von mir oder anderen Beteiligten in meiner ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit mit den Schutzbefohlenen wahrnehme, orientiere ich mich am aktuellen Handlungsleitfaden unseres Schutzkonzeptes. Ich spreche Grenzverletzungen mit den Beteiligten und der zuständigen Leitung/Ansprechperson an.

2. Sprache und Wortwahl bei der Kommunikation

Mir ist eine respektvolle und altersgerechte Kommunikation wichtig. In einer Kommunikation berücksichtige ich wertschätzend den geistigen Entwicklungsstand sowie die angemessene Nähe und Distanz zwischen mir und meinen Kommunikationspartnern. In der Kommunikation geht es mir um einen wertschätzenden, respektvollen und vertrauensvollen Umgang aller. Deshalb gebe ich darin Gewalt, Ausgrenzung, Mobbing und Diskriminierung (wie z.B. Rassismus, Sexismus und Ableismus) keinen Raum.

3. Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

Ich berücksichtige im Umgang mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen und anderen Personen ein situationsbezogenes, alters-, rollen- und geschlechtsangemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Mir ist bewusst, dass das Empfinden von Nähe und Distanz subjektiv unterschiedlich ausgedrückt wird. Gleichzeitig wahre ich die persönlichen Grenzen und Intimsphären von mir und allen anderen Beteiligten.

Ich gehe wertschätzend und achtsam mit anderen Beteiligten um. So wird ein vertrauensvoller Umgang miteinander gefördert und gestärkt. Deshalb fördere ich eine vertrauensvolle, offene und respektvolle Kommunikationskultur untereinander. Ich ermutige andere Beteiligte ihre eigene Grenzen zu kommunizieren durch konkrete Nachfrage.

Meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen bin ich mir bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Kleidung

Ich berücksichtige dabei die für mich und die anderen Beteiligten situationsangemessene Kleidung. Ich spreche an, wenn Kleidung unangemessen ist, z.B. wenn sich Beteiligte in einer Situation mehr bekleiden sollten, damit die persönlichen Grenzen und Intimsphären gewahrt werden.

5. Angemessenheit von Körperkontakten

Unter Wahrung der persönlichen Grenzen und Intimsphären achte ich auf einen angemessenen Körperkontakt mit anderen Beteiligten. Mir ist bewusst, dass der Körperkontakt im Zusammenhang mit dem persönlichen Verständnis von Nähe und Distanz sowie den eigenen Grenzen und der subjektiven Intimsphäre steht. Ich stärke andere Beteiligte, ihre persönliche Grenze und Intimsphäre wahrzunehmen und im Bedarfsfall zu verteidigen. Bei Unklarheiten kläre ich im Gespräch mit den betroffenen Beteiligten, ob und welche Formen des Körperkontakts für die beteiligten Personen in Ordnung und akzeptabel sind und wo ihre persönlichen Grenzen liegen, ggf. mit Einbeziehung der Leitung/Ansprechpersonen.

6. Beachtung der Intimsphäre

In einem achtsamen, respektvollen und wertschätzenden Umgang untereinander berücksichtige ich die persönliche Intimsphäre aller beteiligten Personen. Mir ist bewusst, dass die persönliche Intimsphäre subjektiv unterschiedlich wahrgenommen wird. Ich achte auf eine altersangemessene Wahrung der Intimsphäre. Ich stärke alle Beteiligten, ihre Intimsphäre zu wahren und bei Bedarf anderen mitzuteilen, wenn sie sich in ihrer Intimsphäre bedroht fühlen.

7. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen ist Ausdruck von Wertschätzung. Wir achten bei Geschenken auf Transparenz und verknüpfen keine Bedingungen damit.

Geschenke für die gesamte Gruppe sind in Ordnung und sollten anlassbezogen sein.

Erhalten einzelne Leitende oder Mitarbeitende Geschenke von Kindern, wird das im Team kommuniziert.

Bevorzugung einzelner Kinder, zum Beispiel durch Geschenke von Leitenden oder Mitarbeitenden sind nicht zulässig.

8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Mir sind die Präsenz und der Stellenwert von Medien und sozialen Netzwerken mit anderen Beteiligten bewusst. Ich achte auf einen aufgeklärten und reflektierten Gebrauch von Medien und sozialen Netzwerken. Dabei geht es um unseren Anspruch des Umgangs untereinander und um den Schutz persönlicher Daten der beteiligten Personen und Dritter.

Es werden nur Fotos und Videos von Schutzbefohlenen gemacht, wenn diese vorher mit den Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich dem zugestimmt haben. Ich achte und unterstütze das Recht jedes Kindes, in der jeweiligen Situation nicht fotografiert oder gefilmt zu werden – selbst, wenn die grundsätzliche Zustimmung der Eltern vorliegt.

Gewalttätige, diskriminierende, ausgrenzende, pornografische oder rassistische Formen der Mediennutzung und der Kommunikation in sozialen Netzwerken verbieten sich.

9. Umgang mit Alkohol und anderen Drogen

Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und anderen Drogen ist für uns das Betäubungsmittelgesetz, das Jugendschutzgesetz und dieser Verhaltenskodex. Darüber hinaus haben wir weitere Regeln benannt, um allen Teilnehmenden Orientierung in diesem sensiblen Bereich zu geben.

- Wir stellen sicher, dass zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.
- Auch innerhalb der Leitendenrunden halten wir uns an das Jugendschutzgesetz.
- Uns ist bewusst, dass Alkohol- und Drogenkonsum häufig dazu führen, dass Hemmschwellen sinken. Daher achten wir aufeinander.
- Fehlverhalten sprechen wir direkt an und zeigen mögliche Konsequenzen auf.

10. Maßnahmen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Insofern ich über die Verletzung unseres vereinbarten Umgangs untereinander in Kenntnis gerate, suche ich das Gespräch mit den Beteiligten, wende mich an die Leitung vor Ort und suche bei Bedarf Unterstützung bei externen Hilfesystemen (z.B. Jugendamt, Fachberatungsstellen, etc.). Bei geringeren Verletzungen, bei denen keine rechtliche Straftat besteht, wähle ich in Absprache mit allen beteiligten Personen eine altersangemessene Disziplinierungsmaßnahme aus, die den respektvollen Umgang untereinander schützt, wie z.B. ein Streitschlichtergespräch. Bei einer Verletzung unserer vereinbarten Umgangsformen und einer nicht zu lösenden Behebung dieses Konflikts werden die gegen die Vereinbarung verstoßenden Personen ihre Tätigkeit in unserer katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha in Westerkappeln im Umgang mit Schutzbefohlenen beenden und bei rechtlicher Grundlage und dem entsprechenden Bedarfsfall zivil- oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet.

11. Kenntnisnahme und Zustimmung

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen des Bistums Münster und des aktuell vorliegenden Schutzkonzeptes der katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha, Westerkappeln, geschult und weitergebildet. Ich kenne die Verfahrenswege und entsprechenden (Erst-) Ansprechpersonen für meine ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem/meiner Dienstvorgesetzten, umgehend mitzuteilen.

UMGANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

Der Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Margaretha kann im Rahmen des Qualitätsmanagements bei Lücken in Absprache mit der Präventionsfachkraft vor Ort und dem Seelsorgeteam sowie dem Kirchenvorstand ergänzt werden. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, bei denen strafrechtliche sexuelle Übergriffe stattgefunden haben, muss der Verhaltenskodex mit der jeweils betroffenen Gruppe bzw. Institution, der Präventionsfachkraft vor Ort, dem Seelsorgeteam und dem Kirchenvorstand überarbeitet werden.

Für alle in unserer Pfarrei gilt der Verhaltenskodex. Jede mitarbeitende Person bestätigt die Einhaltung mit einer Unterschrift. Im Rahmen der Qualifizierung zu ehrenamtlicher Tätigkeit mit Schutzbefohlenen wird der Verhaltenskodex erläutert. Dies, wie auch die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis, wird für alle Mitarbeitenden im Erfassungsbogen und der entsprechenden Excel-Datei festgehalten.

Jede Person, die den Verhaltenskodex unterzeichnet, erhält ein eigenes Exemplar.

BESCHWERDEWEGE

Die Beschwerdewege sind transparent für die Schutzbefohlenen, Erziehungsberechtigten sowie ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden möglichst barrierefrei zugänglich. Es gibt die Möglichkeit Wünsche, Bedürfnisse, Anliegen und Kritik persönlich zu äußern. Hierzu steht Ihnen eine Präventionskraft vor Ort zu öffentlichen Sprechstunden zu Verfügung, die am 1. Donnerstag im Monat nachmittags im Pfarrbüro stattfinden (Stand: 01.01.2025). Darüber hinaus können Sie mit beiden Präventionsfachkräften auch per Telefon und E-Mail-Kontakt aufnehmen. Es stehen den jeweiligen Gruppen und Institutionen zusätzlich Beschwerdewege offen, die immer transparent und vertraulich den Schutzbefohlenen, Erziehungsberechtigten sowie ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Der Handlungsleitfaden (siehe Anlage 10) und die Kontaktliste (siehe Anlage 13) sind als Hilfsmittel öffentlich zugänglich, z.B. über die Internetseite der Pfarrgemeinde. Darüber hinaus sind sie allen beteiligten Personen auf Nachfrage auszuhändigen.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Bei strafrechtlichen Vorfällen der Gefährdung von Schutzbefohlenen wird das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und überarbeitet. Dies erfolgt mit Unterstützung der entsprechenden Ansprechpartner des Bistums Münster sowie bei Bedarf von externen Unterstützungshilfen.

Falls Lücken oder Unklarheiten im Institutionellen Schutzkonzept deutlich werden, werden diese mit den betroffenen Personen, der Präventionsfachkraft vor Ort und dem Kirchenvorstand thematisiert und behoben.

In beiden Fällen muss das Bearbeiten des Institutionellen Schutzkonzeptes innerhalb der ersten drei Monate begonnen werden. Es ist dabei auf strafrechtliche Verfahren Rücksicht zu nehmen und ein entsprechender Opferschutz in Abstimmung mit den jeweiligen internen und/oder externen Unterstützungshilfen abzustimmen.

Die betroffene Gruppe bzw. Institution, die Präventionsfachkräfte vor Ort und der Kirchenvorstand müssen bei der Neukonzipierung des Institutionellen Schutzkonzeptes einbezogen werden. Zusätzliche Unterstützungshilfen können in Absprache mit diesen Personen hinzugezogen werden.

Alle fünf Jahre wird das Institutionelle Schutzkonzept auf seine Aktualität überprüft.

Bei einer Ergänzung oder Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes werden die Ergebnisse der bisherigen Erarbeitung hinzugezogen. Diese Unterlagen werden bei den Präventionsfachkräften vor Ort oder dem Pfarrbüro verwahrt.

AUS- UND FORTBILDUNG

Hauptamtlich Mitarbeitende

Die Präventionsschulungen für hauptamtliche MitarbeiterInnen sind untergliedert in eine Intensiv- und eine Vertiefungsqualifizierung. Die Grundqualifizierung wird von der jeweiligen Gruppe bzw. Institution entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenfelder festgelegt und umfasst 12 h. Die Präventionsschulung findet vor Beginn der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen statt. Im Abstand von fünf Jahren ist es verpflichtend an einer Vertiefungsschulung teilzunehmen. Die Schulung wird durch eine Teilnahmebestätigung dokumentiert. Diese wird der Personalakte beigefügt und im Erfassungsbogen der Zentralrendantur bzw. BGV festgehalten.

Nebenberuflich Tätige

Sie nehmen vor Beginn ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen an einer Basisschulung teil. Die Grundqualifizierung wird von der jeweiligen Gruppe entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenfelder festgelegt. Im Abstand von fünf Jahren ist es verpflichtend an einer Vertiefungsschulung teilzunehmen. Die jeweilige Schulung wird durch eine Teilnahmebestätigung dokumentiert, diese wird der Personalakte beigelegt und im Erfassungsbogen (siehe Anlage 6) im Pfarrbüro durch die Präventionsfachkraft oder der Pfarrsekretärin festgehalten.

Ehrenamtliche Mitarbeitende

Zu Beginn ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen nehmen sie an einer Basisschulung teil, sofern sie einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung zu Kindern und/oder Jugendlichen haben. Im Abstand von fünf Jahren ist es verpflichtend an einer Vertiefungsschulung teilzunehmen. Die jeweilige Schulung wird durch eine Teilnahmebestätigung dokumentiert. Diese wird im Erfassungsbogen (siehe Anlage 6) im Pfarrbüro festgehalten.

Unterweisung in das Institutionelle Schutzkonzept

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden über das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Margaretha zu Beginn ihrer Tätigkeit informiert. Über den Verhaltenskodex werden sie unterrichtet. Ihre Zustimmung bestätigen sie mit ihrer Unterschrift. Die Teilnahme an der jeweiligen Schulung wird im Erfassungsbogen (siehe Anlage 6) im Pfarrbüro festgehalten.

Näheres entnehmen Sie dem „Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster“ sowie einer möglichen „Vertiefungsveranstaltung für anerkannte Themen“ der Anlage 7.

Mit Blick auf die faktischen Gegebenheiten Vorort wurde eine Tabelle erstellt, welche Tätigkeit in unsere Pfarrei welchen Schulungsumfang verlangt. Dieser ist in Anlage 3 festgehalten

MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG

Maßnahmen zur Stärkung der Schutzbefohlenen sind der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha mit ihren Institutionen und Gruppen ein wichtiges Anliegen. Daher werden sowohl interne Maßnahmen zur Stärkung und Partizipation der Schutzbefohlenen als auch in einem regelmäßigen Abstand kleine und große Projekte zur Stärkung der Schutzbefohlenen angestrebt. Dies können z.B. Projekte der Sexualpädagogik, Selbstverteidigung, Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung, etc. sein. Diese Projekte finden in Absprache mit den Gruppen bzw. Institutionen, der Präventionsfachkraft vor Ort, dem Seelsorgeteam, dem Pfarreirat und dem Kirchenvorstand statt.

In jeder Gruppe und Institution findet mindestens einmal jährlich ein Angebot statt, (z.B. in Gruppenstunden, als Workshop, etc.) in dem die Beschwerdewege, die Möglichkeiten der Partizipation der Schutzbefohlenen, angemessene Umgangsformen sowie die internen und externen Unterstützungshilfen für Schutzbefohlene altersangemessen thematisiert werden. Als Orientierungshilfe stehen konzipierte, thematische Gruppenstunden zur Verfügung (siehe Anlage 9). Zur Unterstützung kann die Präventionsfachkraft vor Ort hinzugezogen werden. Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, aktiv die Maßnahmen zur Stärkung zu berücksichtigen und durchzuführen. Maßnahmen zur Stärkung können gruppen- und institutionsübergreifend angeboten werden, wenn es für die Zielgruppe sinnvoll erscheint.

Institutionelles Schutzkonzept der
Pfarrgemeinde St. Margaretha in Westerkappeln



In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Margaretha in Westerkappeln

am 16.05.2025
(Datum)

Für den Kirchenvorstand:

Benedikt H. Ende
Pfarrer Benedikt Ende

Reker
Stefanie Reker (stellvertretende Vorsitzende)

Anlage 1: Ergebnisse der Risikoanalyse 2019

Anlage 2: Leitfaden bei Vorstellungsgesprächen

Anlage 3: Übersicht über Schulungsbedarf und Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen

Anlage 4: Aufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 5: Selbstauskunftserklärung

Anlage 6: Anlage 6: Dokumentation der Einsichtnahme ins eFZ sowie von Schulungen

Anlage 7: Curriculum für Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Anlage 8. Handlungsempfehlungen für Gruppenleiter:innen

Anlage 9: Übersicht über die Verdachtsstufen

Anlage 10: Handlungsleitfaden der Pfarrei

Handlungsleitfaden: Grenzverletzung unter Teilnehmer:innen

Handlungsleitfaden: Mitteilungsfall

Handlungsleitfaden: Vermutungsfall „Jemand ist Opfer“

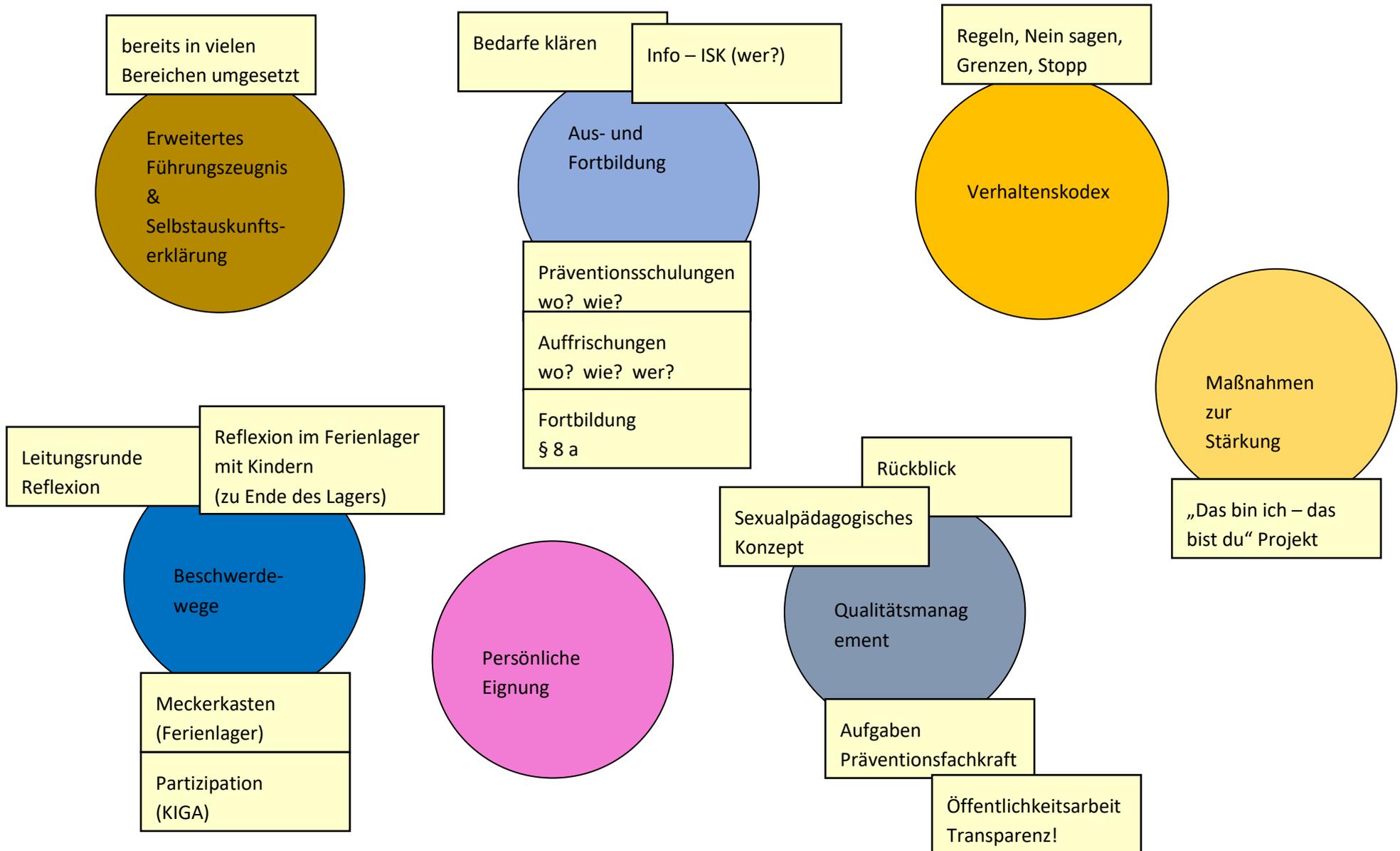
Handlungsleitfaden: Vermutungsfall „Jemand ist Täter oder Täterin“

Anlage 11: Vermutungstagebuch

Anlage 12: Dokumentationsbogen

Anlage 13: Liste der Ansprechpersonen

ANLAGE 1: ERGEBNISSE DER RISIKOANALYSE 2019



Leitfaden mit präventionsrelevanten Fragen für das

Vorstellungsgespräch / Erstgespräch mit Ehrenamtlichen

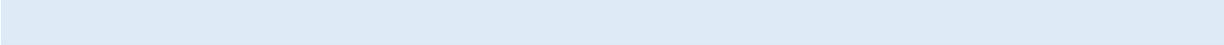
Allgemein:

- ✓ Was gefällt Ihnen an der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- ✓ Was sind Ihre Stärken und Schwächen in Bezug auf die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- ✓ Was sind beliebte Aufgaben? Was weniger beliebt?

Einstieg in das Thema:

- Darstellung der derzeitigen Situation
 - Aufgabe der katholischen Kirche, aus den Missbrauchsfällen der Vergangenheit zu lernen
 - Hinweise auf die Präventionsordnung geben
 - Kindern und Jugendlichen Schutz bieten
 - Mitarbeitende übernehmen Verantwortung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Haben Sie schon mal etwas über Präventionsarbeit im Bistum Münster/in unserer Pfarrei gehört, sich darüber informiert oder Fragen dazu?
- Haben Sie Erfahrungen in der Präventionsarbeit oder Ideen dazu, was diese in der Arbeit/für Ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten könnte?
- Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz? Wie haben Sie diese ggf. in Ihrer vorherigen Tätigkeit gestaltet und was wäre Ihnen bezogen auf Ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld wichtig?
- Praxisbeispiele anführen, welche uns z.B. die Leitungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern unserer Pfarrei zur Verfügung stellen (z.B. Wie würden Sie sich verhalten, wenn:
 - ... sich zwei Kinder in der Kita schubsen und Schimpfwörter „fliegen“
 - ... ein Kind in der Kita die Pampers voll hat
 - ... ein Kind hat sich auf dem Spielplatz zurückgezogen und sitzt abseits der Anderen auf einer Bank
 - ... Sie beobachten, dass ein Kollege/eine Kollegin sich mit einem einzelnen Kind immer wieder in den Nebenraum zurückzieht oder wickeln geht
 - ... Eltern Sie auffordern, während der Ferienfreizeit darauf zu achten, dass ihre 15jährige Tochter nicht rumknutscht
 - ... Sie beobachten, dass ein Kollege/eine Kollegin sich einem Kind/Jugendlichen für Ihr Empfinden unangemessen nähert.

Institutionelles Schutzkonzept:

- ✓ Informationen über das eigene institutionelle Schutzkonzept in Kürze
 - ✓ Hinweis/Erläuterung der damit verbundenen Voraussetzung
 - ✓ Qualifizierung der Mitarbeitenden durch Teilnahme an einer Präventionsschulung
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - Unterzeichnung von Selbstauskunftserklärung (Hauptamtliche) und Verhaltenskodex (Haupt- und Ehrenamtliche)
 - Bei Ehrenamtlichen die Frage nach z.B. einer Gruppenleiterschulung, JuLeiCa o.ä.
 - Hinweis, dass ein Arbeitsverhältnis/eine Tätigkeit erst unter Berücksichtigung dieser Vorgaben begonnen werden kann.
- 

ANLAGE 3: ÜBERSICHT ÜBER SCHULUNGSBEDARF UND UNTERLAGEN VON HAUPT- UND EHRENAMTLICHEN

Funktion/Gruppe	HA/NA/ HK/EA	eFZ	Selbstauskunfts- erklärung (nur HA)	Verhaltens- kodex	Präventions- schulung
Seelsorger:innen					
Priester	HA	ja	ja	ja	12h
Pastoralreferent:in	HA	ja	ja	ja	12h
Kirchenmusiker:innen					
Organist	HA	ja	ja	ja	6h
Organist	NA	ja	nein	ja	Info
Leitung Kinder- und Jugendensembles	alle	ja	nein	ja	6h
Weitere Angestellte					
Pfarrsekretär:in	HA	ja	ja	ja	6h
Küster:in	NA	ja	nein	ja	6h
Küster:in	EA	ja	nein	ja	Info
Gärtner:in	NA/HK	nein	nein	nein	nein
Reinigungskraft	NA/HK	nein	nein	nein	nein
Zeltlager					
Leitungsteam	EA	ja	nein	ja	6h
Küchenteam	EA	ja	nein	ja	6h
Katecheseteams					
Katechese mit Übernachtung	EA	ja	nein	ja	6h
Katechese ohne Übernachtung	EA	nein	nein	ja	Info
Erstkommunion im Konzept 2025	EA	nein	nein	ja	Info
Erstkommunion Küchenteam	EA	nein	nein	nein	nein
Firmung im Konzept 2025	EA	nein	nein	ja	Info
Messdiener:innen					
Leitungsteam	EA	nein	nein	ja	6h
KinderKirche					
Leitungsteam	EA	nein	nein	ja	Info
Spielgruppe					
Leitung	EA	nein	nein	ja	Info
Gremien					
Kirchenvorstand	EA	nein	nein	ja	Info
Pfarrirat	EA	nein	nein	ja	Info
Weitere Freiwillig Engagierte					
Lektor:innen	EA	nein	nein	ja	nein
Kommunionhelferinnen	EA	nein	nein	ja	nein
Sternsinger-Begleiter:in	EA	nein	nein	nein	nein

ANLAGE 4: AUFFORDERUNGSSCHREIBEN ZUR BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Kath. Pfarramt St. Margaretha • Friedensstr. 11 • 49492 Westerkappeln



Telefon: 0 54 04/24 74
Fax: 0 54 04/30 09
Mail: stmargaretha-westerkappeln@bistum-muenster.de

02.09.2017

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____

Hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____

wohnhaft in: _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs.1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, so dass Gebührenbefreiung beantragt wird.
Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Benedikt Ende
Pfarrer

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Montag und Mittwoch von 10 – 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 16 – 18:30 Uhr

ANLAGE 5: SELBSTAUSKUNFTSERKÄRUNG

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuches, auf die die Erklärung Bezug nimmt

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtshandlung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und Jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Erfassungsbogen

Erfassungsbogen für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Pfarrgemeinde St. Margaretha, Friedensstr. 11, 49492 Westerkappeln gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

Persönliche Angaben

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon	
E-Mail	

Ehrenamtliche Tätigkeit

Gruppe	<input type="checkbox"/> Bücherei <input type="checkbox"/> Erstkommunionkatechet <input type="checkbox"/> Familienkreis <input type="checkbox"/> Firmkatechet <input type="checkbox"/> Förderverein Kita <input type="checkbox"/> Hügelkreis <input type="checkbox"/> Kfd <input type="checkbox"/> Kirchenchor <input type="checkbox"/> Kirchenmusik <input type="checkbox"/> Kirchenvorstand <input type="checkbox"/> Kolping <input type="checkbox"/> Liturgie <input type="checkbox"/> Messdiener <input type="checkbox"/> Montagstreff <input type="checkbox"/> Pfarreirat <input type="checkbox"/> Seniorenfrühstück <input type="checkbox"/> Sternsinger <input type="checkbox"/> Zaunkieker <input type="checkbox"/> Zeltlager <input type="checkbox"/> _____ seit _____
--------	---

Qualifikation (nur bei Gruppenleitern - bitte Jahr der Fortbildung angeben und Kopie beilegen)

<input type="checkbox"/> Gruppenleitergrundkurs (_____) <input type="checkbox"/> Aufbaukurs (_____)
<input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Kurs (_____) <input type="checkbox"/> dt. Rettungsschwimmabzeichen Silber (_____)
<input type="checkbox"/> Erstbelehrung §§ 42/43 IfSG [notwendig z. B. für Koch-Team im Lager] (_____)

Selbstverpflichtungserklärung / Führungszeugnis

(§ 72a SGB VIII / Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt)

<input type="checkbox"/> Präventionsschulung [<input type="checkbox"/> online <input type="checkbox"/> 3 h <input type="checkbox"/> 6 h <input type="checkbox"/> 12 h <input type="checkbox"/> Gruppenleitergrundkurs]
<input type="checkbox"/> Selbstverpflichtungserklärung wurde unterschrieben und liegt bei.
<input type="checkbox"/> Verhaltenskodex wurde unterschrieben und liegt bei.
<input type="checkbox"/> Führungszeugnis wurde eingesehen und Dokumentation liegt bei. Ausstellungsjahr: _____

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

<input type="checkbox"/> Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde am _____ beendet.
<input type="checkbox"/> Dokumentation wurde nach der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Dieser Erfassungsbogen wurde angelegt am _____ durch _____

ANLAGE 7: CURRICULUM FÜR SCHULUNGEN ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN TEIL DES BISTUMS MÜNSTER

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

1. Ziele der Präventionsschulungen

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

2. Inhalte der Schulungen

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

1. Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
6. Eigene soziale und emotionale Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
9. Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihre Angehörigen und die betroffene Institutionen, 10. Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Die Inhalte des Schulungskonzeptes sind in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 Präventionsordnung für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern nach Absprache mit der/dem Präventionsbeauftragten auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

3. Umfang der Schulungen

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**.

Mitarbeitende in leitender Verantwortung, tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**.

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem **regelmäßigen** pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.

Ebenso sind Personen, die einen **kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung** mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die **sporadischen Kontakt** mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich **über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert**. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

Intensivschulung	Basisschulung
<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptamtlich-/ hauptberuflich Mitarbeitende - Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit - Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in oder Praxissemestler/in 	<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit - Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums - Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
<p><u>Intensität und Dauer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt 	<p><u>Intensität und Dauer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

4. Verantwortung

Die Verantwortung, bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote liegt bei den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Hauptabteilungen) im Bischöflichen Generalvikariat.

5. Referenten/Referentinnen für Präventionsschulungen

Die Ausbildung der autorisierten Fachkräfte für Präventionsschulungen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Autorisierte Fachkräfte für Präventionsschulungen können Intensivschulungen und Basisschulungen leiten.

Ausschließlich für die Basisschulungen in der Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzlich Teamer/innen für Präventionsschulungen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der Durchführungsverantwortung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch erfahrene Fachkräfte für Präventionsschulungen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden.

Alle Fachkräfte für Präventionsschulungen und Teamer/innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Schulungsreferenten/innen verpflichten sich vier (zwölfstündige oder sechsstündige) Schulungen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung der Stabsstelle Prävention teilnehmen.

Handlungsempfehlungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt auf Freizeiten, Zeltlager und Ausflügen

Die folgenden Situationen möchten Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern in der Kinder- und Jugendarbeit anhand verschiedener Situationen auf Gefahren hinweisen und Handlungsempfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch geben. Der Begriff "Gruppenleiter" wird hierbei für weibliche und männliche Personen gleichermaßen verwendet, dies ist nicht als Wertung zu verstehen.

Folgende Situationen werden beispielhaft behandelt:

Situation 1: Gemeinsamer Schwimmbadbesuch / Ausflug an den Baggersee

Situation 2: Wanderungen mit Gruppenkindern

Situation 3: Spiele mit Kindern und Jugendlichen

Situation 4: Untersuchen von Mädchen und Jungen auf Zecken

Situation 5: Trösten eines Gruppenkindes z.B. wegen Heimweh, nach einer Verletzung

Situation 6: Belegung von Schlafräumen und Zelten

Situation 7: Fotografieren von Gruppenkindern und Jugendlichen

Die Situationen sollen Gruppenleitern und Verantwortlichen als Hilfestellung dienen – vor Ort muss natürlich die jeweilige Situation gegebenenfalls den Gegebenheiten weiter angepasst werden. Hier bietet sich das 4 bzw. 6 Augenprinzip an. Entscheidungen und Festlegungen sollten nach Möglichkeit immer innerhalb der Leiterrunde gemeinsam getroffen werden, Gruppenkinder und Eltern sind nach Möglichkeit bzw. Notwendigkeit in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Situation 1: Gemeinsamer Schwimmbadbesuch / Ausflug an den Baggersee

Der gemeinsame Schwimmbadbesuch oder ein Ausflug an den Baggersee ist bei gemeinsamen Freizeiten oder Ausflügen oft einer der Höhepunkte. Hierbei sollten jedoch einige Dinge seitens der Gruppenleiter beachtet werden, um Kinder und Jugendliche vor Sexueller Gewalt zu schützen:

- Es sollten nach Möglichkeit mindestens 2 erwachsene/volljährige Gruppenleiter als Betreuer eingesetzt werden (ggf. mehr, wenn Schwimmer- und Nichtschwimmer in einer Gruppe sind)
- Bei Schwimmbadbesuchen sollten die Gruppenkinder immer strikt nach Geschlecht getrennt werden und nach Möglichkeit mindestens 2 jugendliche oder erwachsene Gruppenleiter des gleichen Geschlechts die Aufsicht z.B. beim Duschen, in der Umkleide usw. wahrnehmen
- Die Gruppe geht immer gemeinsam zum Umziehen und anschließenden Duschen und trifft sich danach wieder an einem vereinbarten Sammelpunkt außerhalb des Wassers. Der Gruppenleiter sollte sich möglichst nicht mit den Gruppenkindern zusammen umziehen.
- Keinen direkten oder indirekten Duschzwang ausüben
- Pubertierende junge Menschen haben stärker ausgeprägte Schamgefühle als Erwachsene. Dies zeigt sich unter anderem in Hemmungen beim gemeinsamen Duschen, Umziehen usw. Solche Schamgefühle werden sind zu respektieren.
- Der Aufenthalt im Wasser wird gemeinsam begonnen und beendet.
- Gruppenspiele im Wasser sollten sich immer am Leistungsverhalten der Schwächsten orientieren.
- Die Kinder nicht zu Aktivitäten zwingen, vor denen sie Angst haben!
- Gruppenleiter sollten sich nicht von Gruppenkindern eincremen lassen und nach Möglichkeit auch kein Gruppenkind eincremen, hier hilft sicher gerne ein anderes Gruppenkind!

Situation 2: Wanderungen mit Gruppenkindern

- Es sollten nach Möglichkeit mindestens 2 erwachsene/volljährige Gruppenleiter pro Gruppe als Betreuer eingesetzt werden
- Die Rücksicht auf die Schwächsten zeigt sich in der Reihenfolge, in der gewandert wird: Der Wanderführer geht voraus, dahinter die Schwächsten der Gruppe, am Ende die Stärksten. Diese sind auch verantwortlich dafür, dass die Gruppe beisammen bleibt, denn die Vorausgehenden haben hinten keine Augen!
- Die Solidarität der Gruppe zeigt sich auch darin, dass die ganze Gruppe in Sichtkontakt bleibt, d.h. der Erste muss in Sichtweite des Letzten sein und umgekehrt. Am Ziel oder an wichtigen Zwischenzielen kommt die Gruppe geschlossen an. Die Spitzengruppe muss dazu ihr Tempo verlangsamen, die Schlussgruppe ihr Tempo erhöhen.
- Auf die Gruppe Rücksicht nehmen, kein Gruppenzwang, Schwächen zulassen
- Bei größeren Unfällen möglichst Ruhe bewahren und über die Gruppenleiter, Mobiltelefon Hilfe holen. Kleinere Verletzungen durch die Gruppenleiter versorgen lassen.

Situation 3: Spiele mit Kindern und Jugendlichen

Auf gemeinsamen Freizeiten finden oft mehrere gemeinsame Spieleabende statt oder auch z.B. ein Fußballturnier. Bei der Durchführung dieser Aktivitäten sollten seitens der Gruppenleiter folgende Punkte beachtet werden:

- Niemand darf zu einem Spiel gezwungen werden!
- Das Spiel „Blinde Kuh“ sollte von Gruppenleitern nur erklärt werden. Nur die Gruppenkinder spielen!
- Keine Spiele mit sexuell gearteten Bewegungen, Witzen, innigem Körperkontakt zwischen Gruppenleitern und Gruppenkindern, keine „Entkleidespiele“
- Grenzen im Spiel – keine absichtliche Verletzung von Kindern und Jugendlichen durch Gruppenleiter
- Bei einem Sieg wollen Freude geteilt und Erfolge gefeiert werden. Trotzdem sollte bei der Siegerehrung generell das Kind oder der Jugendliche gefragt werden, ob eine Umarmung gewünscht ist oder ob beispielsweise ein Händeschütteln bevorzugt wird.
- Falls vor / nach den Spielen z.B. Trikots angezogen werden müssen – geschlechtsgetrennte Umkleiden, der Gruppenleiter wartet draußen, es sei denn ein Notfall tritt in der Umkleide ein (Erste Hilfe). Keinen direkten oder indirekten Duschzwang ausüben!
- Kein Alkohol an Kinder und Jugendliche – Gruppenleiter sind Vorbilder!
- Räume, in denen sie sich Gruppenleiter mit minderjährigen Gruppenkindern oder Jugendlichen befinden, sind nicht abzuschließen, so dass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.

Situation 4: Untersuchen von Mädchen und Jungen auf Zecken

Zecken stellen eine bedeutende Infektionsquelle für den Menschen dar. Der Stich einer Zecke kann eine Vielzahl von Krankheiten übertragen. In Mitteleuropa sind dies vor allem die Borreliose und in einigen Gebieten auch die FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis). Deshalb ist eine Untersuchung der Gruppenkinder und Jugendlichen auf Zecken insbesondere bei Zeltlagern oder nach Spielen im Wald notwendig. Hierbei sind einige wichtige Punkte zu beachten:

- Die Untersuchung sollte in einem separaten Raum durchgeführt werden, ein einzelner Gruppenleiter sollte nicht alleine mit einem Gruppenkind sein
- Das Gruppenkind entscheidet, wer die Zeckenuntersuchung durchführt.
- Auf die geschlechtliche Trennung der Kinder und Jugendlichen ist zu achten.
- Geäußerte oder gezeigte Schamgefühle sind nicht abschätzig zu kommentieren, sondern zu respektieren.
- Gruppenleiter haben sexuell geartete Kommentare vor, während und nach der Zeckenuntersuchung generell zu unterlassen.

Situation 5: Trösten eines Gruppenkindes z.B. wegen Heimweh, nach einer Verletzung

Insbesondere Kinder, die zum ersten Mal ohne Eltern und Geschwister auf eine Freizeit fahren, fühlen sich oft nicht gleich in der Gruppe und der neuen Umgebung wohl und haben Heimweh. Gruppenleiter möchten hier naturgemäß trösten. Gleiches gilt, wenn ein Gruppenkind sich verletzt hat. Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Das Gruppenkind oder der Jugendliche sollte entscheiden, ob es getröstet werden möchte, von wem und wie lange. Gruppenleiter sollten immer vorher nachfragen.
- Dem Gruppenkind oder Jugendlichen sollte jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, weiter an den normalen Gruppenaktivitäten teilzunehmen.

Situation 6: Belegung von Schlafräumen und Zelten

Bei Belegung von Zelten und Schlafräumen ist Folgendes zu beachten:

- Gemeinsame, gemischtgeschlechtliche Übernachtung ist verboten, es müssen geschlechtsgetrennte Schlafräume oder Zelte vorhanden sein.
- Jugendleiter sollten nachts Kontrollgänge unternehmen, um zu verhindern, dass sich Jungen zu den Mädchen "rüberschleichen" oder umgekehrt.
- Es ist sicherzustellen, dass jedes Kind einen eigenen Schlafplatz hat.
- Bei Übernachtungen in der Halle bzw. in Zelten oder anderen Unterkünften ist ein angemessener Abstand zwischen Erwachsenen und Minderjährigen einzuhalten.

Situation 7: Fotografieren von Gruppenkindern und Jugendlichen

Fotos sind Erinnerungen an den gemeinsamen Ausflug oder die Freizeit – allerdings gibt es auch zum Fotografieren einige Empfehlungen:

- Minderjährige Gruppenkinder, Jugendliche oder Gruppenleiter werden beim An- oder Ausziehen, im unbedeckten Zustand, während des Schlafes, der Körperreinigung usw. nicht fotografiert oder gefilmt.
- Es sollte nur fotografiert werden, wenn die zu fotografierende Person zustimmt.

Wir hoffen, mit diesen beispielhaften Situationen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern eine nützliche Hilfestellung zu geben und wünschen angenehme und erlebnisreiche Tage mit Ihren Gruppenkindern!

Für Fragen und zum Erfahrungsaustausch wenden Sie sich bitte an eine der Präventionsfachkräfte der Pfarrgemeinde.

ANLAGE 9: ÜBERSICHT ÜBER DIE VERDACHTSSTUFEN

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> - sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit - verbale Äußerungen des Kindes / des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können - weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> - ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen - konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen 	Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> - Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes / Jugendlichen) - Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt - Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen - sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, um den Schutz des Kindes / Jugendlichen aktuell und langfristig sicherzustellen - Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstelle (bei Vermutungen) - Informationsgespräch mit Eltern, wenn Missbrauch seitens der Eltern ausgeschlossen werden kann - bei direkter Beobachtung Strafverfolgungsbehörden informieren

Alle Zwischenereignisse und Ergebnisse sind in jeder Stufe sorgfältig zu dokumentieren. Kinder und Jugendliche sind angemessen in den Prozess mit einzubeziehen.

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

**Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.**

Situation klären!

**Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!**

**Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe
oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.**

**Information der Eltern...
bei erheblichen Grenzverletzungen!**

**Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!**

**Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)
entwickeln. Präventionsarbeit verstärken!**

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“- Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

**Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!**

Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.

Nichts auf eigene Faust unternehmen!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

**Zuhören, Glauben schenken und den
jungen Menschen ermutigen sich
anzuvertrauen!**

Auch Erzählungen von kleineren
Grenzverletzungen ernst nehmen.
Gerade Kinder erzählen zunächst nur
einen Teil dessen, was ihnen
widerfahren ist.

**Grenzen, Widerstände und
zweispältige Gefühle des jungen
Menschen respektieren!**

**Zweifelsfrei Partei für den jungen
Menschen ergreifen!**

„Du trägst keine Schuld an dem,
was vorgefallen ist!“

**Versichern, dass das Gespräch
vertraulich behandelt wird und nichts
ohne Absprache unternommen wird!**
„Ich entscheide nicht über deinen Kopf.“

- aber auch erklären -
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation! Keine eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.



Nach Absprache muss der Träger:

**Weiterleiten an die beauftragte
Ansprechperson des Bistums bzw. an
das örtliche Jugendamt**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson vom Bistum wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Was tun bei

der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
- Verdunklungsgefahr -

Keine eigene Befragung des jungen Menschen“
- Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen -

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegungen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Vermutungstagebuch** -

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer



Nach Absprache muss der Träger:

**Weiterleiten an die beauftragte
Ansprechperson des Bistums bzw. an
das örtliche Jugendamt**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson vom Bistum wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Was tun

bei der Vermutung der Täter- oder die Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen. –
Verdunklungsgefahr-**

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegungen,
woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Vermutungstagebuch** -

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer



Nach Absprache muss der Träger:

**Weiterleiten an die beauftragte
Ansprechperson des Bistums bzw. an
das örtliche Jugendamt**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson vom Bistum wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

ANLAGE 11: VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – Deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher Darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

ANLAGE 12: DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Tefefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wahrnehmung)
6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

Wichtige Namen und Adressen

Leitender Pfarrer	Pfarrer Benedikt K. Ende  0171 - 111 41 00 oder 05404 - 24 74 E-Mail: ende-b@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft vor Ort	Veronika Kowalski  05404 - 91 98 61 Stefan Wessels  0175 - 877 28 87 E-Mail: wessels-s@bistum-muenster.de
Leitung – Familienzentrum St. Barbara	Corinna Voigt 49492 Westerkappeln, Hollenbergs Hügel 69  05404 - 29 78 E-Mail: voigt-c@bistum-muenster.de
Kinderschutzfachkraft / §8a im Familienzentrum St. Barbara	Eva Maria Lahme  05404 – 29 78 E-Mail: stbarbara-westerkappeln@bistum-muenster.de
Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	Hildegard Frieling-Heipel  0173 - 164 39 69 Marlies Imping  0162 - 207 86 89 Dr. Margret Nemann  0152 - 57 63 85 41 Bardo Schaffner  0151 - 43 81 66 95 E-Mail: sekr.kommission@bistum-muenster.de

<p>Externe Beratungsstelle zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte/Täter/innen sowie Haupt- und Ehrenamtliche</p>	<p>Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Rheine 48431 Rheine, Thiemauer 45 ☎ 05971 - 91439-0 E-Mail: info@dksbrh.de</p>
<p>Jugendamt des Kreises Steinfurt - Kinderschutz auch anonyme Beratungsgespräche</p>	<p>Maik Osterhaus Landrat-Schulz-Str. 1 49545 Tecklenburg ☎ 02551-69-3239 E-Mail: maik.osterhaus@kreis-steinfurt.de</p>
<p>Beratungsstelle der Kinder- & Jugendpsychiatrie Münster</p>	<p>Schmeddingstr. 50 48149 Münster ☎ 0251-8355608</p>
<p>Weißer Ring e.V.</p>	<p>Außenstelle Steinfurt Jürgen Roscher ☎ 0151 - 551 64 826 E-Mail: roscher.juergen@mail.weisser-ringe.de</p>
<p>Notruf-Initiative gegen sexuelle Gewalt</p>	<p>Greven ☎ 02552 - 63 80 30</p>
<p>Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte</p>	<p>https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html</p>
<p>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für Betroffene Kinder und Jugendliche</p>	<p>☎ 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</p>

<p>Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</p>	<p> 116 111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr</p>
<p>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</p>	<p> 0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos) montags – freitags von 9 – 11 Uhr dienstags + donnerstags von 17 – 19 Uhr</p>
<p>Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext</p>	<p>Leuchtzeichen  01525 - 3 09 24 14 oder 01525 - 309 63 23 dienstags und mittwochs von 11 – 13 Uhr E-Mail: leuchtzeichen@um-steuern.org</p>
<p>Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt</p>	<p>ZARTbitter Hammer Str. 220 48153 Münster  0251 - 4 14 05 55 SMS: 0160 - 91 50 18 46 E-Mail: info@zartbitter-muenster.de</p>
<p>DRK-Kinderschutzambulanz Münster</p>	<p>Ärztliche Kinderschutzambulanz Alicia Breitsprecher Melchersstraße 55 48149 Münster  0251 – 418 54-0 E-Mail: kinderschutzambulanz@drk-muenster.de</p>
<p>Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Barbara Havliza Reichensperger Platz 1 50670 Köln Opferhotline: 0221 – 399 099 64 E-Mail: poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de</p>

Anonyme Beratung von Fachkräften gem. § 8b SGB VIII

Wenn Sie sich als Arzt, Lehrer, Psychologe oder pädagogische Fachkraft in einem konkreten Einzelfall von körperlicher, sexueller, emotionaler Misshandlung oder Vernachlässigung zur weiteren Vorgehensweise anonym beraten lassen wollen, wenden Sie sich an:

Träger	Ort	Straße	Telefon
Diakonie West	49525 Lengerich	Stettiner Str. 25	05481 3054240
Caritasverband Tecklenburger Land	49477 Ibbenbüren	Klosterstr. 19	05451 5002-23 o. 53
Caritasverband Rheine	48429 Rheine	Lingener Str. 13	05971 862261
Caritasverband Emsdetten-Greven	48282 Emsdetten	Bachstr. 15	02571 80090
Diakonie West	48565 Steinfurt	Wasserstr. 32	02551 86370